

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 17

Helmstedt, den 29.04.2026

79. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

93.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Danndorf; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dann- dorf für das Haushaltsjahr 2026	209
94.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Königslut- ter am Elm für das Haushaltsjahr 2026	212
95.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresab- schluss 2023 des Landkreises Helmstedt	215
96.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Freiwilli- gen Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm	217
97.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg; Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Ge- meinde Warberg für das Haushaltsjahr 2026	235

**93. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Danndorf;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das
Haushaltsjahr 2026**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Danndorf in der Sitzung am 26.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.891.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.685.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	6.200,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.795.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.524.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.400,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	217.800,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	210.400,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.100,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 210.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 265 v.H.

2. Gewerbesteuer 390 v.H.

Danndorf, den 26.01.2026

Der Bürgermeister

gez. Tölg

(L. S.)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 21.04.2026 unter dem Aktenzeichen 15.22.01/004 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 30.04.2026 bis zum 12.05.2026

in Velpke, Grafhorster Straße 6, Zimmer 24, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Danndorf, den 29.04.2026

Der Bürgermeister

gez. Tölg

(L.S.)

ABl.-Nr. 17 vom 29.04.2026

**94. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das
Haushaltsjahr 2026**

1. Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in der Sitzung am 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	36.722.190 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	44.623.575 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.002.990 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.728.475 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.700.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.176.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.476.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.339.747 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	47.179.490 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	55.244.722 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.476.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	575 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

Königslutter am Elm, den 12.12.2025

gez. Hoppe
(Bürgermeister)

(L. S.)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 21.04.2026 unter dem Aktenzeichen 15.22.01/013 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 30.04.2026 bis zum 11.05.2026

in 38154 Königslutter am Elm,
im Rathaus am Markt 2, Am Markt 2
Zimmer 1.11,
zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr,

zur Einsichtnahme nach telefonischer Voranmeldung (05353/912-111) öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 151 NKomVG liegt ab sofort
in 38154 Königslutter am Elm,
im Rathaus am Markt 2, Am Markt 2
Zimmer 1.11,
zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr,

zur Einsichtnahme nach telefonischer Voranmeldung (05353/912-111) öffentlich aus.

Königslutter am Elm, den 29.04.2026

gez. Hoppe
(Bürgermeister)

(L.S.)

ABl.-Nr. 17 vom 29.04.2026

**95. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2023
des Landkreises Helmstedt**

I.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

„1.) Der Jahresabschluss des Landkreises Helmstedt (Kernverwaltung und Kreisvolkshochschule) für das Haushaltsjahr 2023 wird gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen.

2.a) Das Jahresergebnis des Kernhaushaltes (Fehlbetrag in Höhe von 10.685.587,43 Euro) wird gem. § 24 Abs. 2 KomHKVO in der Bilanz vorgetragen.

2.b) Das Jahresergebnis der Kreisvolkshochschule (Fehlbetrag in Höhe von 105.726,40 Euro) wird gem. § 24 Abs. 1 S. 1 KomHKVO durch die gebildete Überschussrücklage gedeckt.“

Und:

„Der Kreistag erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Helmstedt für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2023 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG die Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss 2023 des Landkreises Helmstedt (Kernverwaltung und Kreisvolkshochschule) einschließlich Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Referates (R) Rechnungsprüfung sowie die Stellungnahme des Landrates zum Schlussbericht liegen vom **30.04.2026 bis 11.05.2026** während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr) beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Lindenplatz 4, Zimmer 101 nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 05351/121-1226 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 22.04.2026

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)

(L.S.)

ABl.-Nr. 17 vom 29.04.2026

**96. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;
Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der
Samtgemeinde Nord-Elm**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S.269) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in der Sitzung am 12.01.2026 folgende 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm beschlossen:

§ 1

Der § 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr erhält folgende Fassung:

§ 11 Kinder- und Jugendfeuerwehr

Die Organisation der Kinder- und Jugendfeuerwehren in der Samtgemeinde Nord-Elm werden durch die anliegende Richtlinie „Kinder- und Jugendfeuerwehren der Samtgemeinde Nord-Elm“ geregelt.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Süplingen, 16.03.2026

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Andreas Kühne

(L.S.)

Richtlinie
der Kinder- und Jugendfeuerwehren
der Samtgemeinde Nord-Elm



(Anlage zu § 11 der Satzung der Freiwilligen
Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm)

Inhaltsübersicht:

1.	Organisation	3
2.	Aufgaben und Ziele	3
2.1.	Kinderfeuerwehr	3
2.2.	Jugendfeuerwehr	4
3.	Mitgliedschaft	5
3.1.	Aufnahmegesuche Kinder- und Jugendfeuerwehr	5
3.2.	Ende der Mitgliedschaft Kinder- und Jugendfeuerwehr	5
4.	Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in	5
4.1.	Wahlen Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in	6
4.2.	Leitung Gemeinde Kinder- und Jugendfeuerwehr	6
5.	Haushalt der Samtgemeinde Kinder- und Jugendfeuerwehr	7
5.1.	Haushaltsplanung	7
5.2.	Juleica	7
5.3.	Zeltlager	8
5.4.	Kasse	8
6.	Führungszeugnisse	8
7.	Fachbereich Kinderfeuerwehr	8
7.1.	Fachbereichsleitung Kinderfeuerwehr	8
7.2.	Zuständigkeit Fachbereichsleitung Kinderfeuerwehr	9
8.	Kinderfeuerwehrwartin / -wart:	9
9.	Sprecherin/Sprecher (Kindersprecherin/ -sprecher):	10
10	Jugendfeuerwehrwartin/ -wart:	10
11	Sprecherin/Sprecher (Jugendsprecherin/ -sprecher):	11
12	Dienstbucheinträge in Feuer ON	11
13	Kleiderordnung und Funktionsabzeichen:	12
14	Jugendforum	12
14.1	Zusammensetzung	12
14.2	Wahl	12
14.3	Sprecher/-in	13
15	Grundlegendes zum Jugendforum	13
15.1	Rechte und Pflichten	14
15.2	Ausschuss der Gemeindejugendfeuerwehr Nord Elm	14
15.3	Fachbereichsleiterinnen/ -leiter	15
15.4	Mitgliederversammlung	16

Die nachfolgend niedergeschriebene Änderung des § 11 der Satzung regelt die Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehren der Samtgemeinde Nord-Elm (Mitglied der Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehr). Diese Anpassung der Satzung ist dazu bestimmt, die anfallenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendfeuerwehr klar zu definieren und in einem eigenen Kostenträger zu verwalten.

Anlage zu Paragraph 11 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nord Elm

1. Organisation:

Die Kinder- und Jugendfeuerwehren sind Bestandteil der jeweiligen Mitgliedsgemeinden und Ortsfeuerwehren wie bereits unter § 1 Abs. 1 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Nord-Elm niedergeschrieben.

- a)** Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters/ der Ortsbrandmeisterin der Mitgliedsgemeinde deren sie zugeordnet sind.
- b)** Die Kinder- und Jugendfeuerwehren bestehen in den Ortschaften: Frellstedt, Rübke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf.
- c)** Die Kinder- und Jugendfeuerwehr ist jeweils eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- d)** Der/die Kinderfeuerwehrwart/-in und Jugendfeuerwehrwart/-in sind Mitglieder im Ortskommando, im Verhinderungsfall vertreten durch dessen/deren Stellvertreter/-in.

2. Aufgaben und Ziele:

2.1 Kinderfeuerwehr

Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere die spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr sowie die Anleitung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- a)** Spiel und Sport,
- b)** Basteln,
- c)** Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehrhäusern, Feuerwehrmuseen usw.),
- d)** Brandschutzerziehung,
- e)** Verkehrserziehung,
- f)** Umweltschutz.

Bei der Mitwirkung in der Kinderfeuerwehr ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehrunfallkasse (FUK) Niedersachsen ist besonders zu achten.

Die Kinderfeuerwehren gestalten ihre jugendpflegerische Mitwirkung nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - Runderlass des Ministerium für Inneres- und Sport in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Jugendschutzgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. bzw. der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V..

Die Kinderfeuerwehr soll ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen. Der Kontakt zur Jugendfeuerwehr ist jedoch ausdrücklich erwünscht.

2.2 Jugendfeuerwehr

Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehren sind:

- a)** Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
- b)** Anleitung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
- c)** Theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfeleistung,
- d)** Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
- e)** Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.

Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Einsatzfahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der FUK Niedersachsen ist besonders zu achten.

Die Jugendfeuerwehren gestalten ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - Runderlass des Ministeriums für Inneres- und Sport in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Jugendschutzgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des

Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. bzw. der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V..

Die Jugendfeuerwehr soll ihren Dienst getrennt vom Dienst der Kinderfeuerwehr durchführen.

Der Kontakt zur Kinderfeuerwehr und zur Einsatzabteilung ist jedoch ausdrücklich erwünscht.

3. Mitgliedschaft:

Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des/der Kinder- oder Jugendfeuerwehrwartes /-in.

3.1 Aufnahmegesuch

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Kinder- oder Jugendfeuerwehr oder direkt an die Ortsfeuerwehr zu richten.

3.2 Ende der Mitgliedschaft Kinder- und Jugendfeuerwehr

Die Mitgliedschaft in der Kinder- oder Jugendfeuerwehr endet

- a) durch Auflösung der Kinder- oder Jugendfeuerwehr,
- b) mit der Vollendung des entsprechenden Lebensjahres nach §13 NBrandSchG,
- c) mit der Übernahme in die Jugendabteilung (bei der Kinderfeuerwehr) oder der Einsatzabteilung (bei der Jugendfeuerwehr),
- d) durch Austritt des Mitgliedes,
- e) durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Nord-Elm,
- f) durch Ausschluss.

Die Mitglieder sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- oder Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

4. Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in:

Die Gemeindejugendfeuerwehr Nord-Elm wird von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in geleitet. Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in und dessen Stellvertreter/-in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm sein.

4.1 Wahlen Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in

Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in und dessen Stellvertreter/-in werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss (siehe 15.2) nach Anhörung des Samtgemeindekommandos von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- a.** Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in muss
 - mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang teilgenommen haben,
 - über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen,
 - an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule (NLBK) teilgenommen haben.
- b.** Der/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in oder muss
 - mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang teilgenommen haben,
 - über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen,
 - an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule (NLBK) teilgenommen haben.

Wenn der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in und der/die Stellvertreter/-in nicht die vorausgesetzten Lehrgänge und Schulungen vorzuweisen haben, könne diese für die Dauer von max. 2 Jahren kommissarisch in das Amt berufen werden und müssen in dieser Zeitspanne die geforderten Lehrgänge erfolgreich absolvieren.

4.2 Leitung Gemeinde Kinder- und Jugendfeuerwehr

Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in leitet die Gemeinde Kinder- und Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die

- a)** Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugend- und Kinderfeuerwehren,
- b)** Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten der Jugend- und Kinderfeuerwehren,
- c)** Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
- d)** Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren,
- e)** Vertretung der Gemeindejugendfeuerwehr Nord-Elm, soweit hierfür nicht der/die Gemeindebrandmeister/-in zuständig ist.

Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in soll nicht das Amt der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes ausüben.

Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in und der/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in muss zum angesetzten Termin einen Haushaltsplan aufstellen und für das nachfolgende Jahr abgeben.

5. Haushalt der Samtgemeinde Kinder- und Jugendfeuerwehr:

5.1 Haushaltsplanung

Der/die Gemeindejugendfeuerwart/-in und Stellvertreter/-in müssen einen Haushaltsplan für das nachfolgende Kalenderjahr erstellen.

Dieser sollte folgende Punkte enthalten:

- Anzahl der benötigten Dienst- und Schutzkleidung
- Anzahl der benötigten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Erwerb von Software/Hardware
- Zuschuss zum Zeltlager
- Gemeinschaftsveranstaltungen
- Juleica Rechtsschutzversicherung
- Sonstige Anschaffungen

Die Gemeindejugendfeuerwehr bekommt in diesem Zuge einen eigenen Kostenträger.

5.2 Juleica

Die Kosten der Juleica-Ausbildung sowie deren Auffrischung inkl. der dazugehörigen Erste-Hilfe-Ausbildung (sofern noch nicht vorhanden) werden von der Samtgemeinde übernommen. Dies gilt für den/die Kinder- und Jugendfeuerwehrwart/-in, dessen/deren Stellvertreter/-in und jeden/jeder Betreuer/-in.

Die Anzahl der betreuenden Personen in den einzelnen Wehren ist je nach Mitgliedsstand schriftlich festzusetzen. Eine max. Anzahl soll je nach Mitgliederstärke der Kinder und Jugendlichen festgelegt werden, dazu dient nachfolgend aufgeführte Tabelle. Sollten Betreuer/-innen nicht regelmäßig (40 Stunden/Jahr) an den Ausbildungsdiensten teilnehmen, entfällt der Anspruch auf die bereits genannten und nachfolgenden Leistungen.

Maximal fünf Kinder/Jugendliche pro Erwachsenen empfiehlt Michael Klein, Vorsitzender des Fachausschusses der deutschen Jugendfeuerwehr „Kinder in der Feuerwehr“. Da es sich um gemischtgeschlechtliche Gruppen handelt, ist darauf zu achten, dass sowohl weibliche, als auch männliche Betreuungspersonen zur Verfügung stehen.

Anzahl Kinder- Jugendliche	Betreuende Person	max. Anzahl Betreuer
1-5	1-2	3
6-10	2-3	4
11-15	3-4	5
16-20	4-5	6
21-25	5-6	7
26-30	6-7	8

5.3 Zeltlager

Zuschuss von 8 Euro pro Tag pro Teilnehmer/-in.

5.4 Kasse:

Die Kasse verwaltet der Gemeindejugendfeuerwehrwart/ die Gemeindejugendfeuerwehrwartin.

Die Kasse wird einmal im Jahr von zwei Mitgliedern der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte/-innen sowie dem Gemeindebrandmeister/ der Gemeindebrandmeisterin geprüft.

Die Kasse wird ebenfalls einmal im Jahr durch den Fachbereich Finanzen der Samtgemeinde Nord-Elm geprüft.

6. Führungszeugnisse:

Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in und Stellvertreter/-in sind zuständig, dass Jugendfeuerwehr- und Kinderfeuerwehrwarte/-innen, sowie Stellvertreter/-innen und alle Betreuer/-innen ein gültiges, erweitertes Führungszeugnis haben. Dieses muss alle 3 Jahre erneut beantragt werden. Die Kosten übernimmt die Samtgemeinde. Diese Aufgabe kann nach Rücksprache mit dem Samtgemeindekommando der Feuerwehr Nord-Elm und der Verwaltung der Samtgemeinde Nord-Elm auch an die entsprechenden Ortsbrandmeister/-innen delegiert werden.

7. Fachbereich Kinderfeuerwehr:

7.1 Fachbereichsleitung Kinderfeuerwehr

Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in oder dessen/deren Stellvertreter/-in übernimmt den Fachbereich Kinderfeuerwehr.

Die Fachbereichsleitung Kinderfeuerwehr ist die Schnittstelle zwischen den Kinderfeuerwehrwartinnen oder Kinderfeuerwehrwarten und der Jugendfeuerwehrwarten/-innen.

- a)** Die Fachbereichsleitung Kinderfeuerwehr muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm sein.
- b)** Die Fachbereichsleitung muss über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen.
- c)** Die Fachbereichsleitung muss am Neigungslehrgang "Grundlagen in der Kinderfeuerwehr" der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V. teilgenommen haben.

7.2 Zuständigkeit Fachbereichsleitung Kinderfeuerwehr

Die Fachbereichsleitung der Kinderfeuerwehr ist insbesondere zuständig für die

- a)** Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Kinderfeuerwehren,
- b)** Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit den Jugendfeuerwehrwarten,
- c)** Einberufung und Leitung von Dienstbesprechungen für Kinderfeuerwehrwartinnen und Kinderfeuerwehrwarte und stellvertretende Kinderfeuerwehrwartinnen oder stellvertretende Kinderfeuerwehrwarte,
- d)** Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen der Kinderfeuerwehren.

Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr muss als Mitglied des Gemeindegemeinschafts berufen werden.

Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr soll das Amt der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes nicht ausüben, kann jedoch interimsmäßig eine Kinderfeuerwehr bis zur Neubesetzung der vakanten Position weiterführen.

8. Kinderfeuerwehrwartin/wart:

- a)** Die Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wird von der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart geleitet. Dieses Amt soll nicht übernommen werden von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart oder der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart.
- b)** Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart und die stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Kinderfeuerwehrwart müssen Mitglieder der Ortsfeuerwehr sein. Sie werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kinderfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- c)** Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart muss über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen, am Neigungslehrgang "Grundlagen in der Kinderfeuerwehr" der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V. teilgenommen haben und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern qualifiziert sein.
- d)** Die stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Kinderfeuerwehrwart soll persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern qualifiziert sein.

- e) Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart leitet die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die
- Aufstellung eines Dienstplanes,
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten im Bereich der Kinderfeuerwehr,
 - Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches im Verwaltungsprogramm FeuerOn,
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister sowie dem Ortskommando.

9. Sprecherin/Sprecher (Kindersprecherin/sprecher):

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder zu vertreten.

10. Jugendfeuerwehrwartin/wart:

- a) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und dessen/deren Stellvertreter/-in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm sein.
- b) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- c) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang teilgenommen haben, über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen und an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an einer Landesfeuerwehrschule (NLBK) teilgenommen haben.

- d) Die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem nach der aktuellen Feuerwehrverordnung erforderlichen Ausbildungslehrgang teilgenommen haben, über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen und an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an einer Landesfeuerweherschule (NLBK) erfolgreich teilgenommen haben.
- e) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie/Er ist insbesondere zuständig für
 - die Aufstellung des Dienstplanes,
 - die Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten im Bereich der Jugendfeuerwehr,
 - die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches im Verwaltungsprogramm FeuerOn,
 - die Zusammenarbeit mit der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart,
 - die Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.

11. Sprecherin/Sprecher (Jugendsprecherin/-sprecher)

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

12. Dienstbucheinträge in Feuer ON:

- a) Die Dienstbucheinträge der Dienste im Verwaltungsprogramm FeuerOn müssen innerhalb von 2 Wochen eingetragen werden.
- b) Diese Dienstbucheinträge sind anschließend zu sperren, damit am Jahresende der Jahresbericht vollständig erstellt werden kann. Es sind neben der Anwesenheit der Mitglieder, auch die etwaige Nutzung von technischem Gerät niederzuschreiben.
- c) Weitergehend müssen zwingend ggf. auftretende Verletzungen der Mitglieder vermerkt werden.

13. Kleiderordnung und Funktionsabzeichen:

Eine Verordnung über die Kleidung und Funktionsabzeichen besteht, hierzu gilt die gültige *Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V.* als Grundlage.

Jedes Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehrabteilung ist verpflichtet, sorgsam mit der, durch die Kleiderkammer herausgegebenen Bekleidungen, umzugehen.

Ausgegebene Bekleidungen sind bei Austritt/Ausschluss oder Wechsel in eine andere Abteilung der Kleiderkammer über die Jugendfeuerwehrwarte/-innen zurückzuführen.

Sollte dieses nicht geschehen, wird die fehlende Bekleidung durch die SG- Verwaltung den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Die Dienstkleidung und/oder Funktionsabzeichen der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen bei den Dienstveranstaltungen getragen werden.

14. Jugendforum:

14.1 Zusammensetzung

Das Jugendforum der Gemeindejugendfeuerwehr besteht aus den gewählten Jugendsprechern/-innen und dessen Vertretern/-innen der Ortsfeuerwehren.

Aus diesem Gremium wird der Gemeindejugendfeuerwehrsprecher/-in und Vertreter/-in gewählt.

- Der/die Gemeindejugendfeuerwehrsprecher/-in und dessen Vertreter/-in werden alle 2 Jahre gewählt.
- Die entsandte Vertreterin oder der entsandte Vertreter der Ortsfeuerwehr sollte nicht jünger als 14 Jahre und darf nicht älter als 19 Jahre sein.
- Im Verhinderungsfalle kann ein anderer Vertreter oder eine andere Vertreterin der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr in das Jugendforum entsandt werden.
- Stimmberechtigt sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Ortsfeuerwehr.

14.2 Wahl

Das Jugendforum wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Positionen sollen geschlechtlich paritätisch besetzt sein.

Die Wahl der Sprecherinnen/Sprecher erfolgt nach demokratischen Regeln und sollte nach Möglichkeit in schriftlicher Abstimmung vorgenommen werden.

Gewählt wird für die Dauer von einem Jahr. Die/der vorhergehende Sprecher/-in darf wiedergewählt werden.

Finden sich bei einer Wahl keine zwei Sprecher/-innen oder kann sich das Forum nicht auf neue Sprecher/-innen einigen, bleiben die vorherigen im Amt, vorausgesetzt sie überschreiten nicht die Altersgrenze. Eine erneute Wahl findet beim nächsten Jugendforum statt.

Überschreitet eine/r die Altersgrenze, findet eine Nachwahl statt und es ist beim nächsten Jugendforum ein/e Nachfolger/-in neu zu wählen.

Die Sprecher/-innen werden mit einfacher Mehrheit gewählt, alle anderen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Aus den anwesenden Mitgliedern des Jugendforums wird für die jeweilige Tagung ein/e Protokollführer/-in gewählt.

Beschlüsse des Jugendforums werden auf Antrag mündlich abgestimmt. Falls eine Stichwahl nötig wird, so ist diese als Mittel zugelassen.

Falls ein/e Sprecher/-in die ihr/ihm anvertrauten Aufgaben nicht oder schlecht erfüllt, kann die/der Sprecher/-in abgewählt werden. In diesem Fall ist die/der Betroffene zu hören. Ein entsprechender Antrag auf Abwahl muss mindestens 4 Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich mit Begründung dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in vorliegen.

14.3 Sprecher/-in

Als Sprecher/-in kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Jugendforums gewählt werden.

Die Sprecher/-innen vertreten das Jugendforum nach der Satzung der Gemeindefeuerwehr.

Die Sprecherin oder der Sprecher des Jugendforums vertritt die Gemeindejugendfeuerwehr beim Jugendforum der Kreisjugendfeuerwehr.

Die Sprecher/-innen dürfen innerhalb ihrer Amtszeit zurücktreten, sollten dies aber schriftlich begründen. In einem solchen Fall ist beim nächsten Jugendforum eine Neuwahl durchzuführen.

15. Grundlegendes zum Jugendforum:

- a) Das Forum vertritt die Interessen der Jugendlichen in den niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- b) Das Forum tagt mindestens zweimal jährlich, jeweils für maximal einen Tag. Bei Bedarf können auf Antrag weitere Tagungen stattfinden.

- c) Zu den Tagungen des Jugendforums wird schriftlich über die Ortsjugendfeuerwehrwart/-innen eingeladen. Die Tagesordnung wird von der/dem Jugendsprecher/-in in Abstimmung mit der oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in aufgestellt.
- d) Die Kosten für die Durchführung des Jugendforums übernimmt die Gemeindejugendfeuerwehr, die Kosten für die An- und Abreise der Mitglieder trägt die entsprechende Ortsfeuerwehr.
- e) Das Jugendforum tagt öffentlich. Zu den Tagungen oder bestimmten Themen des Jugendforums können fach- und sachkundige Personen in Abstimmung mit der oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in eingeladen werden.
- f) Von jeder Tagung des Jugendforums ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist allen Teilnehmern sowie dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht am Anfang der nächsten Sitzung mündlich mit Begründung Widerspruch eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheiden die Jugendsprecher gemeinsam mit der oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in.

15.1 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr hat das Recht bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken sowie in eigener Sache gehört zu werden.

Jedes Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen sowie die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern

15.2 Ausschuss der Gemeindejugendfeuerwehr Nord Elm

Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

- a) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart,
- c) den Jugendfeuerwehrwarten/-innen und dessen/deren Stellvertreter/-innen, sowie den Kinderfeuerwehrwarten/-innen und dessen Stellvertreter/-innen, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern und der Schriftwartin oder dem Schriftwart als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer,
- e) den/die Gemeindebrandmeister/-in oder dessen Vertretung,
- f) der/die Samtgemeindebürgermeister/-in oder dessen Vertretung.

Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich,
- b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
- c) Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.

Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister auf Anforderung zu zuleiten.

15.3 Fachbereichsleiterinnen/-leiter

Bei Bedarf kann der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss entsprechende Fachbereiche einrichten.

Die Fachbereiche der Gemeindejugendfeuerwehr Nord Elm werden von der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter geleitet.

Die Fachbereichsleiterinnen oder die Fachbereichsleiter werden auf Vorschlag der Mehrheit des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses für die Dauer von drei Jahren bestellt.

15.4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendfeuerwehren und die Mitglieder der Ortsfeuerwehr teilnehmen.

Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a)** Vorschlag und Wahl der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes und der stellvertreten den Jugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
- b)** Vorschlag und Wahl der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes und der stellvertreten den Kinderfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartes,
- c)** Jahresbericht der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte,
- d)** Genehmigung des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes,
- e)** Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- f)** Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kinder- Jugendfeuerwehr gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart/der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart auf Anforderung zuzuleiten.

Inkrafttreten:

Inkrafttreten der Anlage der Kinder- und Jugendfeuerwehr Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nord Elm am 01.01.2026

Süpplingen, 16.03.2026

gez. Kühne

Samtgemeindebürgermeister A. Kühne

gez. Hurlbeck

Gemeindebrandmeister T. Hurlbeck

gez. Pieper

Gemeindekinder- und jugendfeuerwehrwart P. Pieper

(L.S.)

ABl.-Nr. 17 vom 29.04.2026

**97. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg;
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das
Haushaltsjahr 2026**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Warberg in der Sitzung am 16.03.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	951.300	0	0	951.300
ordentliche Aufwendungen	1.752.700	77.600	0	1.830.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	908.300	0	0	908.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.675.800	61.400	0	1.737.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	65.100	0	0	65.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	475.000	601.000	0	1.076.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	409.900	601.000	0	1.010.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	70.300	10.700	0	81.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 409.900 Euro um 601.000 Euro erhöht und damit auf 1.010.900 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.200.436 Euro um 1.039.588 Euro erhöht und damit auf 2.240.024 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Warberg,
Ort

16.03.2026
Datum der Ausfertigung

gez. Klaus Dieter Blohm
Der Bürgermeister

(L.S.)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warberg

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 28.04.2026 unter dem Aktenzeichen 15.22.01/025 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG

vom 30.04.2026 bis 12.05.2026

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05355/697-36 in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Warberg, den 29.04.2026

Der Bürgermeister

gez. Klaus Dieter Blohm

(Klaus Dieter Blohm)

(L.S.)

ABl.-Nr. 17 vom 29.04.2026

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck